

# Unterrichtung des Patienten über das GOÄ-Wahlarzthonorar

Urteil des Bundesgerichtshofs vom 22.7.2004 - III ZR 355/03 -

**Im Anschluss an die Urteile vom 27.11.2003 (ArztR 2004, 422 ff.) und 8.1.2004 (ArztR 2004, 427 ff.) fasst der Bundesgerichtshof in diesem Urteil seine Rechtsprechung zu den Anforderungen an die Unterrichtung des Patienten vor Abschluss der Wahlleistungsvereinbarung über die Entgelte der Wahlleistungen und deren Inhalt zusammen. Die Anforderungen an eine wirksame Wahlleistungsvereinbarung hat Debong in ArztR 2003, 12 ff. dargestellt. Dort finden sich auch entsprechende Muster.**

## Zum Sachverhalt:

Der Kläger ist Chefarzt der Hals-, Nasen- und Ohren-Abteilung einer Klinik in Berlin, deren Träger die Streithelferin ist. Der Beklagte befand sich dort wegen einer Trommelfellperforation vom 18.7. bis zum 2.8.2002 in stationärer Behandlung und wurde vom Kläger zweimal operiert. In der vom Beklagten und vom aufnehmenden Krankenhausmitarbeiter unterzeichneten schriftlichen Wahlleistungsvereinbarung vom 18.7.2002 ist außer dem Kästchen „Unterbringung in einem 1-Bett-Zimmer“ das weitere Kästchen „Gesondert berechenbare ärztliche Leistungen (Wahlarztleistungen)“ angekreuzt. Im weiteren Text des Schriftstücks heißt es, soweit hier von Interesse, wie folgt:

„Die Wahlleistungen werden gesondert berechnet.

Die Vereinbarung über gesondert bere-

*chenbare Leistungen (Wahlarztleistungen) erstreckt sich auf alle an der Behandlung des Patienten beteiligten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses.*

*Die gesondert berechenbaren ärztlichen Leistungen werden von den in der Anlage zum Pflegekostentarif aufgeführten liquidationsberechtigten Ärzten persönlich oder unter der Aufsicht des leitenden Arztes nach fachlicher Leistung von einem nachgeordneten Arzt in der Abteilung erbracht; im Verhinderungsfalle übernimmt die Aufgaben des leitenden Arztes sein ständiger Vertreter.*

*Die Berechnung der wahlärztlichen Leistungen erfolgt nach der Gebührenordnung für Ärzte/Zahnärzte (GOÄ/GOZ) in der jeweils gültigen Fassung. Die liquidationsberechtigten Ärzte können zum Zwecke der Rechnungserstellung und -bearbeitung eine privatärztliche Verrechnungsstelle beauftragen oder die Abrechnung dem Krankenhaus überlassen.*

*Erhöht oder vermindert sich während des Behandlungszeitraums der Pflegekostentarif und hat dies Auswirkungen auf die vereinbarten Wahlleistungsentgelte, so gelten die sich daraus ergebenden Entgelte von dem Zeitpunkt an als vereinbart, in dem sie in Kraft treten (§ 21 BPfIV) ...“*

Die auf Zahlung von 1.369,33 Euro gerichtete Honorarklage des Klägers ist von den Vorinstanzen mit der Begründung abgewiesen worden, die Wahlleistungsvereinbarung sei nicht formwirksam zustande gekommen. Hiergegen richtet sich die vom Berufungsgericht zugelassene Revision des Krankenhausträgers, dem der Kläger den Streit verkündet hat und der ihm beigetreten ist.

## Aus den Gründen:

Die Revision ist nicht begründet.

1. Nach § 22 Abs. 2 Satz 1 der – vorliegend anwendbaren – Bundespflegesatzverordnung (BPfIV) vom



mit können sich weder der Kläger als selbstliquidierender Chefarzt noch die Streithelferin als Krankenhaus-trägerin (und somit als die Vertrags-partnerin der Vereinbarung über die gesonderte Berechnung; § 22 Abs. 1 Satz 1 BPflV) ihrer Eigenverantwortung dafür entziehen, den Patienten vor Abschluss der Vereinbarung über die Entgelte der Wahlleistungen und deren Inhalt im einzelnen zu unterrichten. Bei der Erläuterung der „Grundstrukturen der GOÄ“ bleibt – worauf die Revisionserwiderung zu Recht hinweist – im Dunkeln, was die die Aufklärung erteilende Person unter diesen „Grundstrukturen“ verstanden hat...

4. Da zwischen dem Streithelfer und dem Beklagten keine wirksame Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen zustande gekommen ist, steht dem Kläger kein Vergütungsanspruch aus § 612 Abs. 2 BGB für die im Zusammenhang mit der stationären Behandlung des Beklagten

erbrachten ärztlichen Leistungen zu; auch ein Bereicherungsanspruch nach § 812 Abs. 1 BGB besteht nicht (Senatsurteil vom 24.11.2003 a.a.O. S. 686; Senatsurteil BGHZ 138, 91, 99 = ArztR 1998, 305).

#### Hinweis:

1. Seit dem 1.1.2005 muss die Unterrichtung des Patienten über die Entgelte und dem Inhalt der wahlärztlichen Leistungen zwingend schriftlich erfolgen (§ 17 Abs. 2 Krankenhausentgeltgesetz). Dem Schriftformerfordernis ist auf alle Fälle genügt, wenn die Urkunde die Unterschrift des Patienten bzw. seines Vertreters einerseits sowie die Unterschrift eines Mitarbeiters des Krankenhauses andererseits trägt.

2. Anders als in der oben abgedruckten Entscheidung hat der Bundesgerichtshof im Urteil vom 4.11.2004 – III ZR 201/04 – die Unterrichtung des Patienten für wirksam gehalten, weil

die vom BGH geforderten Voraussetzungen erfüllt waren. Insbesondere hat der BGH unter Bezugnahme auf sein Urteil vom 8.1.2004 (ArztR 2004, 427 ff.) bekräftigt, dass ein Berechnungsbeispiel allein mit der Ziffer 1 GOÄ ausreicht und dass der Patient sich nicht darauf berufen darf, es habe ein Hinweis auf die Minderungspflicht nach § 6a GOÄ gefehlt.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt  
Dr. Manfred Andreas, Karlsruhe

ArztR